

Miscellen.

Handschriftliches.

Ueber die Ammianhandschrift des Accursius.

Victor Gardthausen hat kürzlich im *Hermes* VII p. 168 ff. den Beweis geliefert, dass die Handschrift, welche Accursius seiner Ausgabe des Ammian zu Grunde gelegt hat, nicht, wie man bisher annahm, eine Abschrift des Fuldensis gewesen sein könne. Er kommt dann im Verfolg seiner Untersuchung zu dem Resultate, dass der Codex des Accursius aus derselben Vorlage geflossen sei, wie der Fuldensis. Allein Th. Mommsen hat in demselben Heft p. 171 ff. aus der Natur der übereinstimmenden Lesarten des Accursius und des Gelenius überzeugend dargethan, dass diese letztere Ansicht irrtümlich sein müsse. Er selbst stellt dann die Hypothese auf, dass Accursius eine unfertige gelenische Abschrift des Hersfeldensis zur Correctur seines Textes benutzt habe, doch verhehlt er sich selbst nicht die Schwierigkeiten, auf welche diese Annahme stösst. Obgleich ich bei dem hier herrschenden wahrhaft unglaublichen Mangel an literarischen Hilfsmitteln ausser Stande bin, die Frage definitiv zu lösen, so möchte ich mir doch erlauben, dem künftigen Herausgeber des Ammian eine dritte Möglichkeit zur Erklärung der vorliegenden Textesverhältnisse zur Erwägung vorzulegen.

Mommsen irrt entschieden, wenn er die Abschreiber des 10. Jahrhunderts¹ durchgängig für mechanische Copisten hält, es ist ebensowenig richtig, wenn er von den auf p. 174 aufgeführten Interpolationen behauptet, dass sie den Stempel von Falschbesserungen nicht der Abschreiber des 10. Jahrhunderts, sondern der Philologen

¹ Gardthausen in seinem Aufsätze über die Handschriften des Ammianus in *Fleckeisens Jahrbüchern* 1871 p. 846 ist geneigt, den Fuldensis in das 10. Jahrhundert zu setzen. Allein die vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig. Abkürzungen für ganze Worte kommen nicht erst im 10. Jahrhundert auf; im Einzelnen ist \bar{p} für publica uralt, \bar{q} für quoniam findet sich sogar bei Walther als bereits der Uncialhandschrift des 8. Jahrhunderts angehörig bezeichnet, K für autem stammt aus den tironischen Noten und ist im 10. Jahrh. schon recht selten; es findet sich u. A. in Müllers Schrifttafeln Tab. VIII No. 4 u. 5 zweimal neben \ddot{z} für est in datirten Documenten von 811 und 844; \ddot{e} für esse ist ebenfalls alt, seit wann diese Abkürzung üblich, weiss ich zwar augenblicklich nicht anzugeben, erinnere mich jedoch, sie in dem Codex Bambergensis H. J. IV. 15 gesehen zu haben, den gewiss Niemand für jünger halten wird, als das 8. Jahrhundert. (Vgl. die Beschreibung der Handschrift von Haase in einem Breslauer Programm von 1853.) Ueberhaupt scheint man jetzt zu sehr geneigt zu sein, das Alter von Handschriften herabzudrücken, obwohl der Fehler doch nicht geringer ist, als der frühere der Ueberschätzung. Bei dem Anfänger erregt es eine gelinde Verzweiflung wahrzunehmen, wie abweichende Urtheile zwei so ausgezeichnete Handschriftenkennner wie Pertz d. A. und Reifferscheid zuweilen über Codices von ganz demselben Schriftcharakter fallen.

des 16. tragen. Man hat allerdings gewöhnlich nur Veranlassung, sich mit guten Handschriften aus dieser Zeit eingehender zu beschäftigen und diese sind meist deshalb gut, weil sie mechanisch copirt sind; wer aber das Unglück hat, eine Menge von Handschriften eines in jener Zeit weitverbreiteten Classikers genauer untersuchen zu müssen, wird bald inne, wie willkürlich die Masse der Schreiber aus Flüchtigkeit, aus Missverstand und gelegentlich aus reiner Lust am Aendern mit ihrem Texte umzuspringen pflegt. Wenn aber die Schreiber, wie es allerdings sehr häufig der Fall war, zu unwissend waren, um selbst zu interpoliren, so haben die ersten Correctoren, die den Genuss von der mühseligen Arbeit ihrer Brüder hatten, dafür nur zu oft um so mehr gethan, um die Ueberlieferung zu corruptiren. Belege im Einzelnen liessen sich leicht in Masse, namentlich aus Dichtern, beibringen; die kleinen Aufsätze von Lucian Müller enthalten ein sehr reiches hierher gehöriges Material. Ein kaum minder umfangreiches liess sich aus den Handschriften des Justinus gewinnen, allerdings meist für das 11. Jahrhundert. Doch ist die Art, wie der Schreiber des Codex L aus reiner Flüchtigkeit interpolirt (meine 'Textesquellen des Justinus' p. 54), auch für frühere Jahrhunderte lehrreich und für die Art, wie man wirkliche oder scheinbare Lücken ausfüllte, möge der Zusatz, den die noch dem 9. Jahrhundert angehörige 2. Hand des Vossianus L. Q. 32 zu Justin V 1, 4 gemacht hat, als Beispiel dienen (a. a. O. p. 47). Was aber ein gebildeter Schreiber selbständig zu Wege bringen kann, lehrt der Codex Vaticanus 1974 des Orosius (saec. X). Hier finden sich in dem einen kurzen Kapitel I 4 nicht weniger als drei schwere und so viel ich weiss selbständige Interpolationen, ohne dass der Zustand des Textes irgendwie dazu Veranlassung gegeben hätte. Gleich im Anfang heisst es: *Ninus rex Assyriorum primus bellum intulit, ut volunt, propagandae dominationis libidine arma foras extulit*, dann weiter: *huic mortuo Samiramis uxor successit, virum animo, habitu feminam (statt filium) gessit* und endlich: *quod eo tempore crudelius diriusque (statt graviusque) erat*. Wenn dem aber so ist, liegt kein Grund vor, die Gelenius und Accursius gemeinsamen Interpolationen einem Gelehrten der Renaissance zuzuweisen.

Gegen die Vermuthung, dass Accursius eine Abschrift des Hersfeldensis benutzt habe, lässt sich die von Mommsen nicht berücksichtigte Thatsache anführen, dass Accursius die Umstellung XXIX 3, 4—5, 39 nicht geändert hat, während er doch die thörichten Wiederholungen, welche der Fuldensis aufweist, strich und sich überhaupt ernstliche Mühe gab, seinen Text so gut als nur möglich zu machen. Das sowie die Beschaffenheit seiner Ausgabe überhaupt erklärt sich am Einfachsten, wenn wir annehmen, dass er einen Codex vor sich hatte, welcher aus dem Fuldensis oder einer diesem nahe verwandten Handschrift abgeschrieben war, den aber ein mittelalterlicher Leser aus dem Hersfeldensis (oder einem ähnlichen Codex) verbessert hatte. Das kam schon im früheren Mittelalter recht häufig vor, wir haben solche nach anderen Exem-

plaren durchcorrigirte Codices noch genug, wie den Montepessulanus des Juvenalis, den Bambergensis der Institutionen des Quintilian und den oben angeführten Vossianus L. Q. 32, und wie eifrig manche Gelehrte dieser Thätigkeit oblagen, zeigt u. A. die Correspondenz des Lupus von Ferrières (vgl. besonders Epist. 69). Diese Annahme löst alle Schwierigkeiten mit Einem Schlage, denn dass die Obeliskenschrift nicht mit übertragen wurde, erklärt sich einfach daraus, dass sie griechisch, also für den corrigirenden Gelehrten werthlos war. Ob sie sich aber beweisen lässt, ist eine Frage, die ich hier nicht beantworten kann, da der hiesigen Bibliothek sowohl die gelenische als die accursische Ausgabe fehlt. Sie wäre erst zur Evidenz gebracht, wenn gezeigt würde, dass auch in den früheren Büchern GA an einer Anzahl Stellen gegen V stimmten. Ergäbe sich das Gegentheil, so wäre sie bei der Eigenthümlichkeit der gelenischen Ausgabe darum noch nicht widerlegt. Doch bei vollständigeren Hülfsmitteln, als sie mir zu Gebote stehen, wird es ja wohl nicht schwer sein, darüber zur Klarheit zu kommen; vorher wäre es unnütz, noch zu erörtern, welchen Einfluss das supponirte Handschriftenverhältniss auf die Constituirung des Textes haben würde.

S. 337 Z. 6 der Anmerkung lies 'Uncialschrift' statt 'Uncialhand-
schrift'.

F. R.